

2437 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 220/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED] V. [REDACTED] G. [REDACTED], H. [REDACTED] W. [REDACTED], L. [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zern und Dr. Voerner

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Gelle vom 10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Anlagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

S E N T E N Z

Die Klägerin fordert Entschädigung mit der Begründung,
sie sei durch Verfolgungsmaßnahmen an ihrer Gesundheit
geschädigt worden. Das die Klage abweisende Urteil hat
das Berufungsgericht in der Entscheidung vom 21. September
1960 bestätigt. Mit diesem Urteil wurden die Rentenansprüche
der Klägerin aus medizinischen Gründen vollständig abge-
wiesen. Die Klägerin bittet um eine neue Entscheidung
(Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a Schluss). Diesen Antrag hat die
Entschädigungsbehörde abgelehnt; die Entschädigungsgerichte
haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Re-
vision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Hiergegen
richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin. Das
Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,
daß die in dem früheren Verfahren angenommene Diagnose
die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren nicht
bindet. Es besteht jedoch in diesem Verfahren ebenso wie

- 3 -

in Vorverfahren kein Zweifel daran, daß die die Erwerbsfähigkeit mindernden Beschwerden der Klägerin auf eine endogene Depression zurückgehen. Auch die Klägerin hat nichts anderes vortragen lassen. Deshalb konnte das Berufungsgericht in diesem Falle auf die tatsächlichen Feststellungen zum Ausbruch und zum Verlauf der Krankheit zurückgreifen. Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Krankheit und dem Verfolgungsschicksal der Klägerin verneint. Es hat dabei die nach dem Abschluß des Vorverfahrens gewonnenen medizinischen Erkenntnisse zur Entstehung endogener Psychosen verwertet.

Die Beschwerde meint, das Berufungsgericht hätte die Ursachenfrage anders entschieden, wenn es bei der Würdigung des Verfolgungsschicksals den Verlust von Ansehen, Besitz und Heimat nicht verneint, sondern richtig bewertet hätte. Mit diesem Hinweis wendet sich die Klägerin gegen die abweichenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Auch wenn sie unter Verletzung des Verfahrensrechts getroffen worden wären, wie die Beschwerde behauptet, rechtfertigt das nicht die Zulassung der Revision. Das angegriffene Urteil würde nur dann von einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichen, wenn das Berufungsgericht eine Verfahrensverschrift anders ausgelegt hätte als es in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs geschehen ist (BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 32). Das ist nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BBG, § 97
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Maas